Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967

(Vom 24. September 1970)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende vom Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 11. September 1970 beschlossenen Änderungen des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 werden genehmigt:

§ 23. Wohnungsänderungen sind innerhalb einer Woche der Universitätskanzlei oder der Universitätskasse unter Vorlage der Legitimationskarte anzuzeigen.

Der zweite Satz entfällt.

§ 25. Die Studierenden haben jedes Semester gleichzeitig mit der Einzahlung des Kollegiengeldes die Legitimationskarte auf der Universitätskasse zur Abstempelung vorzulegen. Bei einer nachträglichen Validierung der Legitimationskarte ist das Testatheft vorzulegen und eine Gebühr von Fr. 2.— zu entrichten. Der Verlust der Legitimationskarte ist unverzüglich der Universitätskanzlei zu melden. Eine neue Legitimationskarte wird gegen eine Gebühr von Fr. 5.— ausgestellt.

§ 68. Auf Verlangen wird den Auditoren mit Überstunden gegen eine Gebühr von Fr. 5.— eine Ausweiskarte ausgestellt. Diese Ausweiskarte räumt die gleichen Rechte ein wie die Legitimationskarte der Studierenden.

II. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. September 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: R. Meier

Der Staatsschreiber i. V.: Dr. Roggwiller